

**Kindertageseinrichtung - Gebührensatzung (GS/KITAS)
der Gemeinde Steindorf**

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Geschwisterermäßigung

Dritter Teil: Schlußbestimmungen

- § 7 Inkrafttreten

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Steindorf (GS/KITAS)
vom 15.03.2001**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erläßt die Gemeinde Steindorf folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten) eine Betreuungsgebühr.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten) aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Betreuungsgebühr i.S. von § 1 Buchstabe a) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten); im übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Die Betreuungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde entweder eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge per Dauerauftrag zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL:

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Kindertageseinrichtung“ (Kindergarten).

§ 5 Gebührensatz

1. Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt monatlich für den Besuch

		vom 01.09.2001 bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
a)	Frühdienst	DM 12,00	Euro 6,00
b)	der Vormittagsgruppe bis 12.00 Uhr	DM 107,00	Euro 55,00
c)	der Vormittagsgruppe bis 13.00 Uhr	DM 133,00	Euro 68,00

2. Die Betreuungsgebühr wird für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gemeindliche Kindertageseinrichtung, beträgt die Betreuungsgebühr für das 2. und weitere Kinder monatlich

		vom 01.09.2001 bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
a)	Frühdienst	DM 12,00	Euro 6,00
b)	der Vormittagsgruppe bis 12.00 Uhr	DM 86,00	Euro 44,00
c)	der Vormittagsgruppe bis 13.00 Uhr	DM 107,00	Euro 55,00

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Kindergartenjahr 2001/2002.

Steindorf, den .15.03.2001

(Kreuzer)
1. Bürgermeister